

Schutzkonzept
Der Sozial- und Jugendzentrum (SJZ)
Hinterste Mühle gGmbH

Stand 31.01.2020

Gliederung

1. Leitbild / Selbstverständnis
2. Situations- Risikoanalyse
3. Personalverantwortung
 - a) Bewerbergespräch
 - b) Erweitertes Führungszeugnis
 - c) Selbstauskunftserklärung
 - d) Verhaltenskodex
 - e) Aus- und Fortbildung
 - f) Information der Kooperationspartner und Dienst anbietenden
4. Beschwerdewege
5. Notfallmanagement

1. Leitbild / Selbstverständnis

Die SJZ Hinterste Mühle gGmbH ist ein aktives Ausflugsziel für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII richten sich an alle Kinder und Jugendlichen der angrenzenden Sozialräume, der Stadt und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die Angebotspalette ist vielfältig und individuell gestaltbar in den Bereichen Natur, Freizeit und Tiere.

Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII erhält die SJZ Hinterste Mühle gGmbH entsprechend Antragstellung Projektförderungen durch das Jugendamt. Der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises liegt die Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß §8a Abs. 1 SGB VIII und §72a SGB VIII für den Leistungsbereich gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII zu Grunde.

Weiterhin gelten folgende Gesetze als Arbeitsgrundlage für die SJZ Hinterste Mühle gGmbH:

- Grundgesetz (GG) insbesondere §§ 1 u. 2
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
 - §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kinderschutzgefährdung
 - §11 SGB VIII – als Schwerpunkt
 - §72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Kinderschutzgesetz (KKG)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Kinder- u. Jugendförderungsgesetz M-V (KJfG M-V)
 - Richtlinien I bis III

Die SJZ Hinterste Mühle gGmbH ist ein Ort pädagogischen Handelns, welches bestimmt ist durch

- die Prinzipien Offenheit, Freiwilligkeit und Wahlmöglichkeit für Kinder und Jugendliche
- Ganzheitlichkeit, Flexibilität, Akzeptanz, Toleranz
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Bereitstellen von offenen Räumen
- das wesentliche Element Freizeitgestaltung
- das Praktizieren von demokratischer Erziehung
- die Werte Wertschätzung, Respekt und Würde
- transparente Regeln und Hausordnung für alle BesucherInnen

Das vorliegende Schutzkonzept des SJZ soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung für alle Kinder, die das SJZ besuchen, sicherstellen. Ebenso soll das Schutzkonzept zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen.

Das SJZ hat den Auftrag und den Anspruch, alle Mädchen und Jungen in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen, unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft und Behinderung.

Alle Mitarbeiter tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen. Um den gesetzlichen Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bietet das Leitbild des SJZ eine Grundorientierung.

Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen sind uns selbstverständlich.

Unsere Angebote gelten für Menschen jeder Nationalität, Religion, Weltanschauung, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung.

Unser Anliegen ist es, den Menschen, die sich uns anvertrauen, jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern.

Den Menschen begegnen wir mit einer offenen und wertschätzenden Haltung. Leitung, Mitarbeitervertretung und Mitarbeiterschaft pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben diesen Leitsatz als Modell vor.

Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude. Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Menschen, die sich uns anvertrauen, zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.

Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung von Menschen angemessen zu unterstützen. Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere engagierten und kompetenten Mitarbeiter/innen, jeweilige Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes Umfeld.

Offenheit und Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserer Einrichtung. In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.

2. Situations- Risikoanalyse

Das Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle bietet in langer Tradition Kindern und Jugendlichen einen geschützten Raum um sich selbst als anerkanntes Mitglied der Gesellschaft zu erfahren, sich auszutesten und die eigenen Grenzen kennen zu lernen. Durch diese Möglichkeiten werden die jungen Menschen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit gefördert und individuell gestärkt.

Das Gelände und die Ausstattung des Sozial- und Jugendzentrums werden sowohl von Familien mit jüngeren Kindern (ab Altersklasse 0) bis hin zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Erholungs-, Freizeit- und Spielraum genutzt. Die pädagogisch begleiteten Angebote richten sich an junge Menschen in den Altersklassen (3-27).

Im Sozial- und Jugendzentrum kommt es zu unterschiedlichen Betreuungsverhältnissen zwischen den jungen Menschen und den Mitarbeitern der Einrichtung.

Das Freizeitzentrum bietet Projekte für Schulklassen und Gruppen, die während der Angebote und des Aufenthaltes (auch bei Übernachtungen im Schullandheim) durch eigene Betreuer begleitet werden. In dieser Situation dienen das pädagogische Team des Jugendzentrums vor allem als Anleiter während der Projektzeiten. Diese Angebote werden überwiegend von jungen Menschen in der Altersklasse 3-27 Jahre genutzt.

In den Ferien bietet die Einrichtung eine eigene Tagesstätte an. Mit den Eltern wird in diesem Fall ein Betreuungsvertrag über die Ferienzeit geschlossen, so dass junge Menschen und Mitarbeiter in einem Betreuungsverhältnis stehen, sowie es in Kindertageseinrichtungen üblich ist. Die Tagesstätte wird in der Regel von Kindern in der Altersklasse 6-14 Jahre besucht.

Zusätzlich zu der Tagesstätte werden in den Sommerferien Ferienlager angeboten, bei denen die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen im Schullandheim der Einrichtung übernachten und durch das pädagogische Team des Sozial- und Jugendzentrums betreut werden. Diese Ferienlager betreffen Kinder in der Altersklasse 6-12 Jahre, in Ausnahmefällen auch mal bis 14 Jahre (z. B. im themengebundenem Angelcamp).

In dieser besonderen Situation sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sensibel geschützt werden. Es wird daher auf nachfolgender Grundlage ein Verhaltenskonzept entwickelt:

Für welche Gruppen und wo besteht ein besonderes Gefährdungsmoment?

Das Augenmerk der Einrichtung liegt auf der Gruppe der jungen Menschen in der Altersklasse von 3-27 Jahre, die das Freizeitzentrum besuchen, an den Projekten teilnehmen, oder durch Verträge in einem Betreuungsverhältnis mit der Firma stehen.

Das Gelände des Sozial- und Jugendzentrums (inklusive Spielplätze, Tierhof, Schullandheim und Kinder- und Jugendtreff) ist über eine weitläufige große Fläche verteilt. Die einzelnen Bereiche sind durch Zäune voneinander abgetrennt oder strukturiert, während der Öffnungszeiten aber für alle frei zugänglich.

Die jungen Menschen genießen die Möglichkeit der vielen Rückzugsorte auch deshalb, weil sie durch die Betreuer nicht alle gleichzeitig beobachtet werden können. Um das konkrete Gefährdungsmoment für die jungen Menschen genau einschätzen zu können, müssen die oben erwähnten drei Betreuungsvarianten getrennt voneinander begutachtet:

Gruppe 1 Begleitete Gruppen:

Die jungen Menschen werden durch eigene Betreuer (Lehrer, Erzieher und/oder Eltern) begleitet, die auch während der Projekte und Angebote bei ihrer Gruppe bleiben. Die Mitarbeiter des Sozial- und Jugendzentrums fungieren einerseits als Anleiter der einzelnen Aktionen, übernehmen gleichzeitig aber auch die Aufsicht über die ihnen zugeteilte Gruppe.

Stets wird im vier Augenprinzip gearbeitet, mindestens ein Mitarbeiter (in den meisten Fällen mehr) der eigenen Einrichtung in Zusammenarbeit mit den begleitenden Betreuern. Situationen, in denen ein Erwachsener mit einem jungen Menschen allein ist, werden vermieden, Ausnahmesituation (z. B. das letzte Kind beim Basteln) finden in geöffneten, einsehbaren Räumen statt.

Während der Angebote entstehen auch immer Pausenzeiten, in denen die jungen Menschen sich unabhängig von der Gruppe bewegen können, diese Phasen bieten ein Gefährdungsmoment durch die oben beschriebene Weitläufigkeit des Geländes.

Die Mitarbeiter des pädagogischen Teams gehen offen mit dem Schutzauftrag um, so dass auch junge Menschen, die das erste Mal das Freizeitzentrum besuchen, ermutigt werden sich in schwierigen bzw. unangenehmen Situationen an die Kollegen zu wenden.

Gruppe 2 Teilnehmer der Tagesstätte:

In der Tagesstätte befinden sich die jungen Menschen in der Obhut des pädagogischen Mitarbeiterteams. Für die Tagesstätte gibt es mit den Eltern einen Betreuungsvertrag. Die Weitläufigkeit des Geländes stellt auch hier ein besonderes Gefährdungsmoment dar. Erschwerend kommt hinzu, dass der Bereich des Freizeitzentrums in denen die Tagesstätte stattfindet, gleichzeitig für Besucher (Gruppen oder Privatpersonen) geöffnet ist. Um

das Gefährdungsmoment zu minimieren werden die jungen Menschen belehrt. Dabei werden Besonderheiten des Geländes und die öffentliche Situation angesprochen, ebenso wie Regeln zum An- und Abmelden, Ansprechpersonen und das Eintragen in Anwesenheitslisten.

Während der Betreuungszeit sind die Tage in verschiedene Abschnitte strukturiert, wechselnd zwischen Zeiten mit Programm und Anleitung und Zeiten, die den jungen Menschen frei zur Verfügung stehen. In diesen können die Teilnehmer sich innerhalb des abgesprochenen Rahmens frei auf dem Gelände bewegen. Dabei übernimmt an Standorten, die durch mehrere Kinder genutzt werden (z.B. Tierhof, Spielplatz) mindestens ein Betreuer die Aufsicht. Während des Programmes arbeitet das pädagogische Team fast ausschließlich mit dem vier Augen- Prinzip, nur in seltenen Ausnahmen kommt es zur 1zu1- Situation zwischen Betreuer und Teilnehmer, dann aber immer in offenen und einsehbaren Räumlichkeiten.

Das Programm der Tagesstätte sieht regelmäßig vor, dass das Gelände des Sozial- und Jugendzentrums mit der gesamten Teilnehmergruppe verlassen wird, um an verschiedenen Veranstaltungen teilzunehmen. Dafür besucht die Gruppe andere soziale Einrichtungen oder öffentliche Plätze, die neben der eigenen Gruppe auch von anderen Personen genutzt werden.

Während des Transportes (z. B. mit Kleinbussen oder externe Beförderungsunternehmen) werden die Teilnehmer durch mindestens einen Betreuer des pädagogischen Teams begleitet. Beim Verlassen des Geländes wird ein Betreuerschlüssel von maximal 1 zu 10 eingehalten.

Eine besondere sensible Situation während der Tagesstätte ist der Besuch der öffentlichen Badeanstalt. Das pädagogische Team ist darauf geschult in dieser expliziten Situation auf folgende Punkte zu achten:

- die jungen Menschen nutzen für das Umkleiden die vorhandenen Kabinen, ziehen ihre Kleidung nicht in der Öffentlichkeit aus
- sie bleiben während des gesamten Aufenthaltes in der Badeanstalt angemessen bekleidet
- die jungen Menschen halten sich in abgesprochenen Bereichen, in Sichtweite der Betreuer auf
- die Betreuer behalten die Umgebung und die fremden Personen im Blick

Mit den jungen Menschen wurden diese Punkte vor dem Verlassen des Freizeitgeländes sensibel besprochen.

Durch die offene Haltung und die damit verbundene Kommunikation des pädagogischen Teams ist den jungen Menschen und ihren Angehörigen bewusst, dass sie sich in Situationen, die sie verunsichern jederzeit an das Betreuerteam wenden können.

Gruppe 3 Teilnehmer Ferienlager:

Für die Kinder und Jugendlichen, die am Ferienlager des Sozial- und Jugendzentrums teilnehmen, gelten die gleichen Gefährdungsmomente wie für die Teilnehmer der Tagesstätte. Hinzu kommen für junge Menschen, die im Schullandheim übernachten, aber noch die Momente in den Schlaf- und Sanitärräumen und Einzelsituationen, in denen ein Teilnehmer eventuell krank wird oder Heimweh entwickelt. Für den korrekten Umgang mit diesen Situationen werden die Mitarbeiter des Sozial- und Jugendzentrums wie im Abschnitt Verhaltenskodex beschrieben entsprechend belehrt und sichern die Einhaltung dieses Kodexes mit ihrer Unterschrift ab.

Welche Verhaltensregeln und Beschwerdesysteme existieren?

Über den Verhaltenskodex und konkrete Verhaltensregeln wird untenstehend in diesem Konzept informiert. Ebenso über das Beschwerdesystem.

Welche Haltung und Kommunikationsstruktur liegen zugrunde?

Die Haltung des Sozial- und Jugendzentrums und die seiner Mitarbeiter wird in der oben angestellten Präambel erläutert. Die Kommunikation innerhalb des Mitarbeiterteams ist so angelegt, dass die Verständigung transparent, zielgerichtet und wertschätzend stattfindet.

Die Qualität des Teams zeichnet sich dadurch aus, dass die Individualität des Einzelnen als große Stärke gesehen und positiv genutzt wird. Die Mitarbeiter dürfen und sollen ihre persönlichen Stärken und Talente einsetzen, dabei werden sie beim Ausprobieren gestützt und bei Frustrationen aufgefangen.

Regelmäßige Reflexionen fördern das Verständnis untereinander und helfen die Abläufe zu optimieren. Eine wertschätzende Kommunikation den Teilnehmern gegenüber ist selbstverständlich, wird im Verhaltenskodex des Sozial- und Jugendzentrums aber auch noch einmal festgeschrieben und verdeutlicht.

Wie transparent ist die Arbeit des pädagogischen Teams?

Die Teilnehmer, die Erziehungsberechtigten und die begleitenden Betreuer (z.B. Lehrer und Horterzieher) kennen die Mitarbeiter des pädagogischen Teams.

Während der Ferien ist im Bereich des Freizeitzentrums eine Schautafel angebracht, auf der die Kollegen mit ihren entsprechenden Funktionen zu sehen sind.

Auf der Homepage ist dieses institutionelle Schutzkonzept veröffentlicht. Durch die täglichen Kontakte und das offene zugehen auf die Eltern ist die Kommunikation mit ihnen niedrigschwellig und vertrauensvoll. In jedem Bereich des Geländes sind Aushänge angebracht, denen sowohl die jungen Menschen, als auch deren Angehörige und Betreuer Telefonnummern und Kontaktadressen entnehmen können, an die sie sich im Falle einer

Kindeswohlgefährdung wenden können (z.B. Kinderschutzhotline, Quovadis e.V.)

3. Personalverantwortung

Die SJZ Hinterste Mühle gGmbH hat im Jahr ca. 65000 Besucher in Aktionen, Events, Veranstaltungen und Projekten. Es nutzten ca. 7500 Kinder und Jugendliche die Angebote im Freizeitbereich und dem Kinder- und Jugendtreff, sei es im Freien Zulauf oder durch Schulkassen.

In den Ferien werden ca. 850 Kinder im Jahr, im Ferienlager 27 Kinder in einer Woche betreut.

Das pädagogische Mitarbeitererteam besteht aus 2 Fachkräften in Vollzeit, 4 Hilfskräften in Teilzeit und 5 Ehrenamtlichen Helfern. Zusätzlich sind 8 weitere Mitarbeiter in der Verwaltung, Reinigung und als Hausmeister tätig.

Das SJZ hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten bzw. die besuchenden Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Mit folgenden Maßnahmen wird versucht dies zu realisieren.

a) Bewerbergespräch

In den Bewerbungsverfahren zur Einstellung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern liegt der Fokus nicht nur auf die fachliche Qualifikation der Bewerber/Innen, sondern auch bei deren Einstellung zu ethischen und moralischen Vorstellungen im Umgang mit Kindern- und Jugendlichen zum Thema „Gewalt“

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden sorgfältig ausgewählt und sind persönlich bekannt. Das Team besteht zum größten Teil aus langjährigen Ehrenamtlichen, die sich durch ihre geeignete Persönlichkeit und ihre positiven Eigenschaften hervorgetan haben.

b) Erweitertes Führungszeugnis

Seit 01. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft, das den Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe regelt. Zur Durchsetzung des Gesetzes „Zum Zwecke des Schutzes Minderjähriger“ werden alle Mitarbeiter mit der inhaltliche Arbeit, die auf die Zielgruppe Kinder und Jugendliche gerichtet ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Es erfolgt ein Vermerk in der Personalakte. Nach Ablauf von 5 Jahren werden erneut erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt

c) Selbstauskunftserklärung

Alle festangestellten Mitarbeiter werden angehalten zusätzlich zum Arbeitsvertrag eine Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen, in der Sie bestätigen nicht wegen einer für den Kinder- und Jugendbetreuungsbereich einschlägigen Straftat, insbesondere nicht wegen Drogen- und

Sexualdelikten vorbestraft sind und in diesem Bereich kein Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig ist.

d) Verhaltenskodex

Die gemeinsame Unterzeichnung des Verhaltenscodex dient als öffentlichkeitswirksame Maßnahme und als Zeichen, dass allen Mitarbeitern das Wohl der Kinder und Jugendlichen am Herzen liegt.

Grundsätzliche Verhaltensweisen

Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Teilnehmer sollen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiden Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Betreuer widerspiegeln.

Jungen sollen von Mädchen, Teilnehmer von Betreuern und Betreuer geschlechtlich getrennt schlafen.

Betreuer sollten sich nicht alleine mit einzelnen Teilnehmern in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen aufhalten.

Alkohol und Drogen sind strikt verboten.

Keine Ansprache von sexuellen Themen. Die Mitarbeiter sind nicht zuständig für die sexuelle Aufklärung der Teilnehmer, es sei denn Sie werden gezielt darauf angesprochen (z.B. erste Periode eines Mädchens...)

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Wir wollen unsere Rolle und Aufgabe als Betreuer angemessen ausfüllen. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt (z.B. Aufenthaltsräume, nach Möglichkeit keine Schlafräume). Diese müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmern keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur Arbeit mit Menschen dazu. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Der freie Wille jedes Teilnehmers ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss in jedem Fall respektiert werden.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Hilfe bei der Körperhygiene, Erste Hilfe, Trost erlaubt. Bei Körperkontakt im Rahmen von Spielen und alltäglichen Situationen ist besonderes Augenmaß erforderlich.

Maßnahmen, bei denen es zu missverständlichen Situationen kommen könnte, sind im Team transparent und möglichst frühzeitig zu kommunizieren.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Unsere Kommunikation und Interaktion sind geprägt von Wertschätzung und auf die Bedürfnisse und das Alter der Teilnehmer angepasst.

Niemand wird mit abwertenden Kose- oder Spitznamen angesprochen oder bezeichnet.

In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist wichtig. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Teilnehmer als auch der Betreuer zu achten und zu schützen.

Gemeinsame Körperpflege mit Teilnehmern, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Die Schlafräume gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der jeweiligen Bewohner.

Niemand darf in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Teilnehmer können in keine Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung einwilligen

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit sexualisierten, pornographischen, gewalttätigen und politisch extremistischen Inhalten sind verboten. Wir orientieren uns bei der Auswahl an der FSK-Freigabe.

Bei der Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Teilnehmern ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich. Die Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder von persönlichen Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist nur in den Fällen gestattet, in denen eine entsprechende Erlaubnis vorliegt. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Wir achten auf gewaltfreie Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Teilnehmer. Wir sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem, sexualisiertem oder sexistischem Verhalten, extremistischem politischem Gedankengut und Mobbing Stellung zu beziehen.

e) Aus- und Fortbildung

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter im pädagogischen Bereich sind im Besitz einer gültigen Jugendleitercard und der damit verbundenen ersten Hilfe Schulung.

Die festangestellten Mitarbeiter im pädagogischen Bereich haben eine jährliche Schulung zum Thema Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt. Es werden weitere Möglichkeiten zu Schulungen wahrgenommen.

Es erfolgt eine jährliche Belehrung aller pädagogischen Mitarbeiter zum Thema Kinderwohlgefährdung.

f) Information der Kooperationspartner und Dienst anbietenden

Auch unsere Kooperationspartner wie Sportvereine, Pfadfinder, Künstler, Jugendfeuerwehr, Busunternehmen, Medienwerkstatt werden über unsere Haltung zum Thema Kinder- und Jugendschutz informiert.

4. Beschwerdemanagement

Die Teilnehmer werden ermutigt, sich bei Beschwerden aller Art an die Mitglieder des pädagogischen Teams zu wenden. Alle Kollegen können angesprochen werden und fühlen sich zuständig. Für die Teilnehmer an den Ferienlagern ist die diensthabende pädagogische Fachkraft als besondere Vertrauensperson Ansprechpartner und kümmert sich insbesondere um das Wohl „ihrer“ Kinder.

Kritik, Auseinandersetzung und Beschwerdemanagement werden als fester Bestandteil der Arbeit gesehen und als Chance erkannt um die Arbeit im besten Fall zu verbessern.

Die pädagogischen Mitarbeiter werden über den Eingang von Beschwerden informiert und der Umgang mit diesen im Team besprochen. Das Ansprechen und Entgegennehmen von Beschwerden werden als Arbeitsroutine begriffen und nicht als Besonderheit.

Alle Beschwerden werden gesammelt, ausgewertet und jährlich im Qualitätsmanagement und der Leitungsperson besprochen. Daran können sich Verbesserungsprozesse der Dienstleistungen anschließen. Das Verbesserungsmanagement selbst wird jährlich überprüft.

Bestehen eine Vermutung oder der Verdacht auf Übergriffe, wird das gesamte pädagogische Team und die Geschäftsleitung des Sozial- und Jugendzentrums informiert. Die zwei pädagogischen Fachkräfte bringen dann das Verfahren zur Kindeswohlgefährdung wie in der „Roten Mappe“ beschrieben in Gang.

Auch wenn durch Beobachtungen oder Äußerungen der jungen Menschen Verdachtsmomente auftreten, die nicht im Zusammenhang mit den Projekten, der Tagesstätte oder dem Ferienlager zu sehen sind, wird das Meldesystem des Sozial- und Jugendzentrums in Gang gesetzt.

Allen Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen der jungen Menschen stehen die Wege des Beschwerdemanagement innerhalb der Einrichtung offen.

5. Notfallmanagement

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Im Folgenden werden Verfahrensschritte für einen konkreten Vorfall von Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung beschrieben.

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, Verfahrensschritte, Ansprechpartner, Telefonnummern, Protokollvorlagen und Checklisten sind in der „roten Mappe“ im Betreuerbüro zu finden. Alle Mitarbeiter wurden über die Vorgänge im Rahmen der Belehrung zu Kindeswohlgefährdung informiert.

1. Erkennen und Besprechen

- Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen
- besprechen mit einem Kollegen → in anonymisierter Form
- mit Leitungskraft über Verdacht sprechen → in anonymisierter Form
- Wenn der Verdacht bestehen bleibt:
- eine **insoweit erfahrene Fachkraft** hinzuziehen (das Jugendamt)
→ Daten für die Beratung anonymisieren
- Protokoll zur Beratung anfertigen, Arbeitsschritte absprechen, evtl. weitere Beratungen vereinbaren

Ganz wichtig ab dem Wahrnehmen der Anhaltspunkte jeden Schritt dokumentieren!!! → Wer, mit wem, was, bis wann? Wer ist verantwortlich?

2 Eltern Ansprechen

- Eltern nur ansprechen, wenn sich dadurch das Risiko für das Kind nicht vergrößert → dazu durch Fachkraft beraten lassen
- Wenn Eltern angesprochen werden, dass Gespräch vorbereiten:
 - Raum organisieren, vorbereiten
 - Termin vereinbaren
 - mich selbst auf Gespräch vorbereiten
→ durch Fachkraft beraten lassen
 - vom Kollegen, Leitung beraten lassen
 - Gespräch üben
 - Kollegen zum Gespräch dazu holen
 - Eltern respektvoll und neutral begegnen
 - Eltern reden lassen und ihnen zuhören
 - Eltern nicht verurteilen

-

- Ganz wichtig jeden Schritt Dokumentieren!!!

3 Kind ansprechen

- Kind darf nicht angesprochen werden, wenn sich dadurch das Risiko für das Kind erhöht
- Wenn Kind angesprochen wird, muss folgendes beachtet werden:
 - gute, passende Situation aussuchen
→ von Fachkraft beraten lassen
 - Gespräch vorbereiten → durch Fachkraft beraten lassen
 - durch Kollegen und Leitung beraten lassen
 - Gespräch üben
 - Dem Kind Raum geben, es nicht bedrängen
 - Suggestivfragen vermeiden, also Fragen die die Antwort bereits vorgeben (z.B. Bist du nicht auch der Meinung das...“
 - Vorher überlegen ob es einen Kollegen gibt, der mehr Vertrauen zum Kind hat
 - wenn Verdacht bleibt überlegen Hilfe anzubieten

-

- **Ganz wichtig jeden Schritt dokumentieren**

4 Hilfe anbieten

- Bevor Hilfe angeboten wird muss geklärt sein:
- wenn ich den Eltern Hilfe anbiete, erhöht es das Risiko fürs Kind
→ von insoweit erfahrener Fachkraft beraten lassen
- wenn ich dem Kind Hilfe anbiete erhöht es das Risiko fürs Kind
→ von insoweit erfahrener Fachkraft beraten lassen
- kann ich als Fachkraft der Familie Hilfe anbieten?
- kann ein Kollegen Hilfe anbieten
- kann mein Träger Hilfe anbieten
- kann ich auf Hilfen anderer Träger verweisen
- wenn Hilfen, die ich anbieten kann und auf die ich verweisen kann nicht ausreichen, bzw. wenn ich mir unsicher bin ob sie ausreichen
→ Verfahren endet und muss ans Jugendamt übergeben werden

5. Checkliste bei angebotenen Hilfen (bei eigener Hilfe)

- beobachten ob sich Veränderungen ergeben
→ durch insoweit erfahrene Fachkraft beraten lassen
- im Kontakt mit dem Kind bleiben
- weiter im Kontakt mit den Eltern bleiben
→ evtl. weitere Gesprächstermine mit Eltern vereinbaren
- Kontakt zu Kollegen und Leitungskraft haben

6 Checkliste bei angebotenen Hilfen (bei externer Hilfe)

- Von Eltern Schweigepflichtentbindung geben lassen, um Rückmeldung zu bekommen
- wenn unsicher, ob Hilfen reichen
→ Verfahren nochmal ablaufen lassen → Jugendamt einschalten

7 Information an das Jugendamt

- Jugendamt eine Kopie der Dokumentation zusenden
- Formblätter und Anlagen beifügen
- Empfangsbestätigung entgegennehmen
- Kind informieren → wenn das nicht das Risiko für das Kind erhöht
- Eltern informieren → wenn das nicht das Risiko für das Kind erhöht

8. Ansprechpartner

- Ansprechpartner in der roten Mappe
- Telefon Leitstelle: 0395 57087 8000
- Fax Leitstelle: 0395 57087 8001
- Email: leitstelle@lk-seenplatte.de

- weiter Hilfenummern:
 - Kinderschutz-Hotline MV 24h 0800/1414007
 - Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt NB 0395/5584384
 - MAXI – Beratungsstelle für Betroffene von sexueller Gewalt NB 0395/5706661
 - Hilfetelefon sexueller Missbrauch bundesweites 0800/2255530
 - Nummer gegen Kummer Bundesweite
Mo – Fr. 15-19 Uhr kostenlose Beratung 0800/1110333